

## B e r i c h t

über

den Rekurs der Bürgergemeinde Ellighausen, Kantons  
Thurgau, gerichtet gegen den Beschluß des Bundesrathes  
vom 4. März 1863.

(Vom 8. Juli 1863.)

---

### Tit. I

In Folge der durch Beschluß des Erziehungs Rathes des Kantons Thurgau, d. d. 14. Juni 1860, zu Stande gekommenen Vereinigung der thurgauischen Schulgemeinden Ellighausen, Lippoldzweilen und Neuweilen in einen einzigen Schulbezirk, dessen Sitz in Neuweilen sich befindet, tauchte eine Streitfrage auf, nämlich die, ob die Bürgergemeinde Ellighausen als Eigenthümerin des in dieser Gemeinde gelegenen Schullokal's und Gartens anzusehen, oder ob die in der Schulgemeinde niedergelassenen Einwohner diese Immobilien, oder vielmehr deren Kaufsertrag im Schätzungswerthe von Fr. 1800, als Eigenthum der Schulgemeinde anzusprechen berechtigt seien.

Die thurgauischen Gerichte haben die Frage entschieden; das Appellationsgericht hat durch Urtheil vom 28. April 1862 das Gesuch der Einwohner in Betreff des Schulhauses als begründet erklärt, jedoch dasselbe hinsichtlich des Gartens abgewiesen.

Dieses Urtheil veranlaßte die Bürgergemeinde Ellighausen, an die thurgauische Regierung zu recurriren, und den Rekurs dadurch zu begründen, daß der Richter eine Umgestaltung (Novation) des Eigenthums sanctionirt habe, welche einzig den administrativen Behörden zukomme, daß somit die §§. 82 und 85 der Kantonalverfassung verletzt worden seien, und es sich daher um die Entscheidung eines Konfliktes handle.

Um ihre Anschauungsweise zur Geltung zu bringen, wandte sich diese Bürgergemeinde zuerst an den Staatsrath des Kantons Thurgau, der sie unterm 12. Juli 1862 mit ihrem Gesuche abwies, und nachher an den Großen Rath, welche Behörde unterm 21. October gl. J. zur Tagesordnung schritt.

Unterm 22. Dezember 1862 rekurrierte besagte Bürgergemeinde an den Bundesrath, damit derselbe das Urtheil des thurgauischen Appellationsgerichts kassire. Die unglückliche Bürgergemeinde wurde jedoch durch Beschluß des Bundesrathes vom 4. März 1863 abermals abgewiesen.

Untersuchen wir in kurzen Zügen die Fakta und Umstände, welche der Rekurrentin zur Beschwerdeführung Anlaß gegeben:

- 1) Die Gerichte hätten sich in eine Angelegenheit gemischt, welche in der ausschließlichen Kompetenz der vollziehenden Behörde liege. Diese allein sei nach den §§. 81 und 85 der thurgauischen Verfassung befugt, eine Verfügung zu treffen, welche eine Uebertragung oder Benützung der Bürgergüter zum Gegenstande habe.

Die Gemeinde Ellighausen ist hinsichtlich der Tragweite und der Natur der Klage, über die das Obergericht des Kantons Thurgau entschieden hat, im Irrthum. Diese Behörde hat auf Ansuchen der Parteien selbst ein Urtheil gefällt, ohne daß von irgend einer Seite eine Inkompetenzeinrede erhoben worden wäre; die Angelegenheit wurde also beim Gerichte auf eine rechtmäßige Weise anhängig gemacht; daselbe war nicht im Falle, sich von Amtes wegen inkompetent zu erklären, da es sich nicht darum handelte, eine Administrativmaßregel zu sanktioniren, zu genehmigen oder zu verweigern, deren Entscheid in der ausschließlichen Kompetenz der vollziehenden Behörde lag. Die Aufgabe des Gerichts beschränkte sich darauf, über eine Eigenthumsfrage abzusprechen, welche die interessirten Parteien ihm in rechtmäßiger Weise vorgelegt hatten. Indem das thurgauische Gericht entschied, daß die Rekurrentin berechtigt sei, den Garten als Eigenthum in Anspruch zu nehmen, sie hinwiederum in Betreff des streitigen Schullokals abwies, hat daselbe dem Streite eine Lösung gegeben, die unter keinen Umständen vom Regierungsrathe dieses Kantons ausgehen konnte.

Diese letztere Behörde wäre zweifelsohne, mit Ausschluß der richterlichen Gewalt, zuständig gewesen, sich mit einer Veräußerung, einer hypothekarischen Anlegung, einem Tausche zc. zu befassen, und die rekurrirende Behörde hätte in dieser Hinsicht die Sanktion der von ihr in unbestrittener Weise besessenen Immobilien auszuwirken gehabt; allein hier konnte es sich nur darum handeln, eine streitige Frage zu reguliren, was nach §. 22 der thurgauischen Verfassung den Gerichten allein zusteht.

- 2) Im vorliegenden Falle kann also von keiner Verletzung der thurgauischen Verfassung die Rede sein; es ist daher die Intervention der Bundesbehörden in keinerlei Weise gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen trägt die Kommission darauf an, dem Beschluß des Bundesrathes vom 4. März 1863 beizupflichten, d. h. den Rekurs der Gemeinde Ellighausen als unbegründet zu erklären.

Bern, den 8. Juli 1863.

Namens der Rekurskommission,  
Der Berichterstatter:  
**P. Fracheboud.**

---

← Note. Der Ständerath hat den Antrag seiner Kommission am 9. Juli 1863 zum Beschlusse erhoben.

---

**Bericht und Antrag**  
der  
nationalrätthlichen Petitionskommission,  
betreffend  
den Rekurs der Burgergemeinde Ellighausen, Kantons  
Thurgau.  
(Vom 11. Juli 1863.)

Tit. I

Eine Minorität von Genossen der Burgergemeinde von Ellighausen, Kantons Thurgau, rekurirt gegen einen Beschluß des Bundesrathes vom 4. März 1863, durch welchen sie mit dem Gesuche um Kassation des obergerichtlichen Urtheils vom 28. April 1862 abgewiesen wurde.

Folgendes ist kurz der Sachverhalt.

Am 14. Juni 1860 beschloß der thurgauische Erziehungsrath die Vereinigung der thurgauischen Schulgemeinden Ellighausen, Lip-

**Bericht über den Rekurs der Burgergemeinde Ellighausen, Kantons Thurgau, gerichtet  
gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 4. März 1863. (Vom 8. Juli 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1863
Date	
Data	
Seite	621-623
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 197

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.